

# Informationen zur Anerkennung Apothekerin und Apotheker

## Anerkennungsmöglichkeiten

Der Beruf Apothekerin bzw. Apotheker ist bundesrechtlich reglementiert. Wer in diesem Beruf in Deutschland arbeiten möchte, benötigt die deutsche Approbation. Die Aufnahme und Ausübung des Apothekerberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden müssen. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die Approbationsbehörde, in Thüringen das Landesverwaltungsamt, als zuständige Stelle. Das Approbationsverfahren findet auf der Grundlage der Bundesapothekerordnung (BAppO) und der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) statt.

## Approbation

Die Approbation berechtigt zur uneingeschränkten apothekerlichen Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet. Darüber hinaus ist die Approbation Voraussetzung für eine Weiterbildung zur Fachapothekerin bzw. zum Fachapotheker. Sie können einen Antrag auf Approbation in Thüringen stellen, wenn Sie beabsichtigen in dem Beruf in Thüringen zu arbeiten. Der Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Herkunftsland des Abschlusses und dem Aufenthaltsstatus gestellt werden. Nach Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft in der Landesapothekerkammer verpflichtend. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nachgewiesen werden können (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung und ausreichende Fachsprachkenntnisse).

**Hinweise für Fachapothekerinnen bzw. Fachapotheker:** Wer mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation als Fachapothekerin bzw. als Fachapotheker arbeiten möchte, muss auch die Anerkennung der Fachapothekerbezeichnung beantragen. Hierfür ist die Landesapothekerkammer Thüringen zuständig. Voraussetzung für die Annahme des Antrags ist die deutsche Approbation.

## Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

### Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

**Variante 1:** Für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung. Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den EWR für die Staaten Lichtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen, abrufbar unter:

[www.eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02005L0036-20140117](http://www.eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02005L0036-20140117)

**Variante 2:** Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert und es kann eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates darüber vorgelegt werden, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht (Konformitätsbescheinigung) UND/ODER der Inhaber der Bescheinigung während der letzten

fünf Jahre mindestens drei Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig die apothekerliche Tätigkeit ausgeübt hat, wird der Abschluss ebenfalls automatisch anerkannt. Informationen darüber, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt.

**Variante 3:** Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert und es kann keine Konformitätsbescheinigung beigebracht werden, ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nicht möglich. Die zuständige Stelle führt dann eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) durch. Werden wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Eignungsprüfung wird von der Landesapothekerkammer Thüringen abgenommen. Für die Anmeldung zur Eignungsprüfung stellen Sie einen Antrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt (→ Formular auf der Internetseite) und melden sich für einen Termin direkt bei der Landesapothekerkammer Thüringen an. Die Eignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung, welche die festgestellten Defizite beinhaltet. Nach bestandener Eignungsprüfung wird die Approbation erteilt.

### Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

Für Abschlüsse, die außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz erworben wurden, kann die deutsche Approbation beantragt werden. Die zuständige Stelle führt eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) durch. Werden wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Kenntnisprüfung abzulegen. Die Kenntnisprüfung wird von der Landesapothekerkammer Thüringen abgenommen. Für die Anmeldung zur Kenntnisprüfung stellen Sie einen Antrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt (→ Formular auf der Internetseite) und melden sich für einen Termin direkt bei der Landesapothekerkammer Thüringen an. Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung, die sich an den Inhalten des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung orientiert. Sie umfasst die Themengebiete „Pharmazeutische Praxis“ und „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ (siehe Anlage 15 zu § 19 Abs. 3 AappO). Nach bestandener Kenntnisprüfung wird die Approbation erteilt. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung kann eine Berufserlaubnis nach § 11 BApO erteilt werden, die zur nicht-selbstständigen Ausübung des Apothekerberufs, das heißt unter Aufsicht eines approbierten Apothekers, berechtigt. Sie kann von der zuständigen Stelle für eine Dauer von maximal zwei Jahren erteilt werden und ist auf das Bundesland Thüringen beschränkt. Weitere Informationen zur Berufserlaubnis erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage. Nach Erteilung der Berufserlaubnis ist die Mitgliedschaft in der Landesapothekerkammer verpflichtend. Beachten Sie die Hinweise der zuständigen Stelle: [www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/allg\\_information\\_zum\\_approbationsantrag\\_von\\_antragstellern\\_mit\\_studienabschluss\\_in\\_nicht-eu\\_drittstaaten\\_stand\\_15.08.2018.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/allg_information_zum_approbationsantrag_von_antragstellern_mit_studienabschluss_in_nicht-eu_drittstaaten_stand_15.08.2018.pdf)

### Informationen zum Antrag

Für den Antrag ist das Antragsformular der zuständigen Stelle zu nutzen, abrufbar unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/akademische\\_heilberufe/heilberufe\\_ausland/index.aspx](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/akademische_heilberufe/heilberufe_ausland/index.aspx)  
Neben dem Antragsformular sind folgende Dokumente einzureichen:

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



- aktueller Lebenslauf mit Angaben zu Ausbildung und bisheriger Berufstätigkeit, Zeitabschnitte mit Monatsangaben ohne Zeitlücken, datiert und mit der Unterschrift des Antragstellenden
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Geburtsurkunde
- bei Namensänderung: Nachweis der Namensänderung (z.B. Eheurkunde)
- Bestätigung über den Wohnsitz in Thüringen (Meldebescheinigung) oder Bestätigung eines Arbeitgebers in Thüringen zur beabsichtigten Anstellung (Inaussichtstellung) oder Erklärung über die Absicht in Thüringen als Apothekerin bzw. Apotheker zu arbeiten (Absichtserklärung)
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat), kann direkt von der zuständigen Behörde an das Thüringer Landesverwaltungsamt geschickt werden (Belegart O)
- aktuelle Bescheinigung über die uneingeschränkte Berechtigung zur Berufsausübung als Apothekerin/ Apotheker und ggfs. Fachapothekerin/ Fachapothekers im Herkunftsland durch das Gesundheitsministerium und/ oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisher zuständigen Berufsorganisation, z.B. Apothekerkammer (Certificate of Good Standing)
- ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als 1 Monat) über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellenden zur Ausübung des Berufes, kann auch im Ausland ausgestellt worden sein (→ Formular auf der Internetseite des TLVWA)
- Abschlusszeugnis der Hochschule und ggfs. Zeugnis über die abgelegte praktische Ausbildung
- Liste der Studienfächer mit Angabe der Stundenzahl der absolvierten Fächer in Theorie und Praxis (Anlage zum Diplom)
- bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz: ggfs. Konformitätsbescheinigung (Notwendigkeit und Form sollten vorher mit der Approbationsbehörde besprochen werden)
- bei Drittstaatsabschlüssen: personalisiertes Curriculum (Studienbuch) mit Bestätigung (Siegel und Unterschrift) der Universität, dass Sie das Studium nach dem vorliegenden Curriculum absolviert haben
- Nachweise über weitere berufliche Qualifikationen (nach Absprache): Fachapothekerweiterbildung sowie ggfs. Bescheinigung über die absolvierten Inhalte in Theorie und Praxis, Zeugnisse über Zusatzqualifizierungen, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse über Fortbildungen
- Nachweis über die bestandene Fachsprachenprüfung bei der Landesapothekerkammer Thüringen (Vorlage spätestens bei Abholung der Berufserlaubnis oder Approbation). Bitte beachten Sie folgende Informationen: [www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/sprachnachweis\\_fur\\_apotheker\\_stand\\_september\\_2018\\_.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/sprachnachweis_fur_apotheker_stand_september_2018_.pdf)

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

**WICHTIG:** Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland ([www.justiz-uebersetzer.de](http://www.justiz-uebersetzer.de)) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Bei Abholung von Approbation/Berufserlaubnis müssen alle Dokumente im Original vorgelegt werden.

## Kosten

- Defizitbescheid: ca. 165 Euro (ggfs. zusätzlich 515 Euro für ein Gutachten und 145 Euro für eine Echtheits- und Plausibilitätsprüfung bei der GfG/ZAB)
- Erteilung der Approbation: ca. 130 Euro
- Fachsprachprüfung: 365 Euro
- Kenntnisprüfung: 300 Euro

Die aktuellen Kosten teilen die zuständigen Stellen auf Anfrage mit.

## Zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren

- Thüringer Landesverwaltungsamt  
Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe  
Referat 550  
Postfach 2249  
99403 Weimar  
Internetseite: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/index.aspx](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/index.aspx)  
  
Ansprechpartner: Herr Herzog (Buchstaben A-K) und Herr Enders (Buchstaben L-Z)  
E-Mail: [lp@tlvwa.thueringen.de](mailto:lp@tlvwa.thueringen.de)  
Telefon: 0361 57 3321 196  
Telefonsprechzeiten sind dienstags und donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr.

## Zuständige Stelle für die Durchführung von Fachsprach-, Eignungs- und Kenntnisprüfungen

- Landesapothekerkammer Thüringen  
Thälmannstraße 6  
99085 Erfurt  
Internetseite: [www.lak-thueringen.de](http://www.lak-thueringen.de)  
  
Kontakt:  
Telefon: 0361 244 080  
Email: [info@lakt.de](mailto:info@lakt.de)

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).  
[www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung](http://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung)

Quellen: Thüringer Landesverwaltungsamt, BAO, AAppO, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Ost \* Tel: 03641 637592 \* Fax: 03641 637599 \* E-Mail: [ibat.ost.jena@bwtw.de](mailto:ibat.ost.jena@bwtw.de)

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (BWTW) versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierende direkte Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht bzw. nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.